

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 46

Helmstedt, den 12.10.2022

75. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

- | | | |
|------|---|-----|
| 175. | Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt;
Öffentliche Bekanntmachung über die Aufstellung von Schutzge-
bietsschildern im Landkreis Helmstedt | 449 |
| 176. | Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Mariental;
Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Bei-
trägen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der
Gemeinde Mariental | 450 |
| 177. | Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt;
Bekanntmachung der Änderung der Satzung des Wasserver-
bandes Vorsfelde und Umgebung | 451 |

175. Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt
Öffentliche Bekanntmachung über die Aufstellung
von Schutzgebietsschildern im Landkreis Helmstedt

Die Untere Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Helmstedt ist gemäß § 22 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 14 Abs. 10 Satz 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) verpflichtet, geschützte Teile von Natur und Landschaft zu registrieren und zu kennzeichnen.

Der Landkreis Helmstedt gibt daher gem. § 65 BNatSchG i. V. m. § 39 NAGBNatSchG bekannt, dass auf den Gebieten der Samtgemeinde Velpke und der Gemeinde Lehre die Schilder für folgende Schutzgebiete aufgestellt werden:

- NSG Südlicher Drömling
- NSG Beienroder Holz
- NSG Laubwälder zw. Braunschweig und Wolfsburg

Die Aufstellung der Schilder wird im Zeitraum von Oktober 2022 bis Januar 2023 durch Beschäftigte der Kreisstraßenmeisterei vorgenommen. Diese sind im Auftrag der UNB tätig und dazu befugt, zur Kennzeichnung der Schutzgebiete fremde Grundstücke zu betreten.

Helmstedt, den 06.10.2022

Landkreis Helmstedt
-Der Landrat-
Untere Naturschutz- und Waldbehörde
Im Auftrage

gez. Fritze

ABl.-Nr. 46 vom 12.10.2022

176. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde

Satzung zur Aufhebung

der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Mariental

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – hat der Rat der Gemeinde Mariental in seiner Sitzung vom 28.09.2022 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Aufhebung der Satzung**

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Mariental (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 24.10.2002 wird aufgehoben.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Mariental, den 06.10.2022

gez. Klein
Bürgermeister

gez. Oertel
Gemeindedirektorin

ABl.-Nr. 46 vom 12.10.2022

177.

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt

Bekanntmachung der

Änderung der Satzung des Wasserverbandes Vorsfelde und Umgebung

In ihrer Sitzung am 29. September 2022 hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Vorsfelde und Umgebung nachfolgende 6. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasserverbandes Vorsfelde und Umgebung vom 17. Oktober 2003 beschlossen. Gem. § 58 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) geändert worden ist, wird die Satzung des Wasserverbandes Vorsfelde und Umgebung wie folgt geändert:

Artikel I

§ 14 der Satzung erhält nachfolgende Fassung:

§ 14

Aufgaben des Vorstandes

(§ 54 WVG)

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist. Er beschließt insbesondere über die

- Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
- Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
- Aufstellung sowie Festsetzung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnung,
- Personaleinstellung ab der Entgeltgruppe 10 TVöD sowie die Entlassung von Dienstkräften,
- Entscheidung im Rechtsmittelverfahren,
- Vergabe von Aufträgen und den Abschluss von Verträgen mit einem Wert des Gegenstandes von mehr als 50.000,00 € zzgl. Umsatzsteuer.

§ 20 der Satzung erhält nachfolgende Fassung:

§ 20

Dienstkräfte

Der Absatz (7) „Über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Dienstkräften entscheidet der Vorstand.“ wird gestrichen.

Artikel II

Die Änderungen treten mit Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt in Kraft.

Wasserverband Vorsfelde und Umgebung

Der Verbandsvorsteher

gez. Karl-Peter Ludwig

Vorstehende Änderung der Satzung des Wasserverbandes Vorsfelde und Umgebung wurde von mir am 11.10.2022 unter dem Aktenzeichen 16-7211-21-22/26 genehmigt.

Landkreis Helmstedt

Der Landrat

Im Auftrage

gez. Biskup

(L.S)

ABl.-Nr.46 vom 12.10.2022

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck